Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

54stes Stück. Montag den 7ten Julii, 1788.

Deklaration des §. 6 & 7. des Allerhöchsten Patents vom 6. Januar 1787, betreffend die darinn festgesetzten, dem aufgehobenen Tabacks- und Kaffee-Monopol surrogirten Accise-Abgaben.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Wir haben bereits in Unserm Allerhöchsten Deklarationspatente vom 6. Januar 1787. verordnet, daß niemand Unserer Unterthanen, von den, dem aufgehobenen Taback- und Kaffee-Monopol surrogirten Abgaben ausgenommen seyn soll. Diese Unsere Allerhöchste Verordnung hat um so weniger einiges Bedenken finden können, da sich nach der Natur der gedachten beyden Monopolien niemand von den, dadurch entstandenen Auflagen eximi-

niren

niren konnte. Wenn aber in den neuesten Märckschen Tarif pag. 14. eingeflossen, daß der bisherige Kaffee-Aufschlags-Impost cessire, und die auf den Kaffee, Taback, Zucker und Syrup gelegte Abgabe, Accise genannt worden; so haben einige unserer Unterthanen, welchen die ordinaire Accise-Freyheit zustehet, daher einen Grund nehmen wollen, daß selbige auch hierauf zu ziehen wäre. Dies ist aber Unserer Allerhöchsten Willensmeinung entgegen, und damit hierunter kein Zweifel weiter statt finden möge, so verordnen Wir in Konformität Unsers gedachten Allerhöchsten Patents nochmals, daß niemand Unserer Unterthanen, er sey von welchem Stande er wolle, er habe vor Alters ein Privilegium auf die ordinaire Accisefreyheit erlangt, welches es sey, von denen, dem vormals eingeführt gewesenen Tabacks- und Kaffee-Monopol surrogirten, in dem §. 7. des gedachten Edikts specificirten Abgaben, die wiederum aufgehobene Mahlaccise allein ausgenommen, sich eximiren solle, weil es ungerecht und unbillig seyn würde, wenn diese, zum nothwendigen Staatsbedürfniß schlechterdings erforderliche Abgaben, nicht von allen Unterthanen mit gleichen Antheil an dem, durch die geschehene Aufhebung des, ehedem ohne einige Exemtion subsistirten Tabacks-Monopols bewirkten allgemeinem Vortheile nehmen, die vor Alters erlangte Privilegia einer Accisefreyheit auf diese neuere Abgaben schlechterdings auch nicht gezogen werden können, und namentlich die Abgabe von Kaffee von 3 Gr. auf 1 Gr. 4 Pf. pro Pfd. heruntergesetzt, mithin dies nur ein Theil des vorigen Impostes ist, dem ein jeder, ohne irgend einige Ausnahme unterworfen war. Wir befehlen daher allen Unsern Gerichtshöfen, sich hiernach in ihren Entscheidungen auf das genaueste zu achten, und nicht zu verstatten, daß hierunter etwas, so diesem entgegen, erkannt werde, die Processe mögen bereits rechtshängig seyn, oder künftig noch angestellet werden. Weshalb diese Unsere Allerhöchste Verordnung überall zur genauesten Achtung öffentlich bekannt zu machen ist. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 18. Junii 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Arnim.
v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

Fortsetzung:
Etwas praktisches über Erziehung vom Hrn. Domherr von Rochow.

Nun darf die Geschichte des Menschen folgen, nach seinen äusserlichen und innerlichen Theilen, Trieben, Fähigkeiten und Bestimmungen. Das Kind wird zu den Arbeiten der Ackerleute und in die Werkstätten der Handwerker und Künstler geführt, und sieht nun mit eignen Augen, wie die rohe Materie aus den drey ihm wohlbekannten Naturreichen, durch menschlichen Fleiß benutzt und veredelt wird. Es lernt nun die Verhältnisse kennen, die aus Vereinigung der Menschen in einen Staat, oder bürgerliche Gesellschaft, entstanden sind; und es wird daher Obrigkeit, Gesetze, Verträge, Verpflichtungen rc.

als

als wichtig und verehrungswürdig ansehen lernen, weil ohne sie kein ruhiger Besitz des Eigenthums, und also keine bürgerliche Glückseligkeit, sich gedenken läßt. Bey dieser Betrachtung bietet sich die Lehre von Recht, von Gewissenhaftigkeit und Beförderung des allgemeinen Wohls von selbst an, indem nur im Gefolge rechtmässiger und gemeinnütziger Handlungen unsre eigne wahre Wohlfahrt blühet. Lichtvolle Geschichte des Menschengeschlechts kröne diesen Unterricht; und indem sie die vielen vergeblichen Versuche bemerken läßt, welche von irrenden Sterblichen gemacht worden, um bey Thorheit glücklich zu seyn, so erscheine dem Kinde die schöne Tochter des Himmels, die Religion. Gotteswürdig, einfach, rein und lauter, wie der, der ehe Welten wurden, im Schooße des Ewigen saß, sie lehrte — „Gott ist die Liebe, wer in der Liebe bleibet (wer so viel Freuden und Wohlseyn verbreiten will, als er kann) der bleibet in Gott, und Gott in ihm."

Nun eine Musterung aller ursprünglichen Lehren des wahren Christenthums, ihre Vernunftmässigkeit und Gotteswürdigkeit gezeigt, und wie alles, was nur edel und gut ist, auf diese Lehre, und nur auf diese passe, wie bey diesem Glauben, die Menschen wirklich erlöset sind, von aller Furcht des Lebens und des Todes, und beym reinsten und vollständigsten Gebrauch ihrer Vernunft, gleich fern, sowol vom abscheulichen Joch des Aberglaubens und der Schwärmerey, als von dem trostlosen Zustande des Zweifels und die Ungewißheit, über Gott sich freuen können in Zeit und Ewigkeit.

O geliebte Eltern! wenige unter euch werden dieses gelesene Blatt ohne Gefühl weglegen. — Ohne Gefühl der Wahrheit, die es enthält, ohne Wunsch, daß diese Beschreibung des Unterrichts auf den passen möge, den ihre Kinder bekommen.

Anekdoten.

Nach dem A. B. C. der Liebe sagt man, müsse heut zu Tage ein ächter Liebhaber folgende Eigenschaften besitzen. Er soll seyn, Artig, Beständig, Cavaliermässig, Dankbar, Ehrliebend, Freygebig, Gütig, Höflich, Kühn, Lustig, Mannbar, Niedlich, Ohneigennützig, Prächtig, Reich, Stark, Treu, Ungezwungen, Vernünftig, Wohlerzogen und Zärtlich.

Johann Tast ein Holländer, der auf verschiedne Art reich worden war, und nun auch geehrt seyn wollte, erkaufte sich das Wörtchen van und ward ein Edelmann, weil er bemerket, daß das Wörtchen besondere Vorzüge verstattete. Er schrieb sich dann, wie gut dies past, Johann van Tast.

Fordon,

Fordon, vom 1sten bis 6ten nach Elbing.

Maezinski, 1 Traft Fichten Balken. Rykaezewski, 6 1/2 dito. Rundholz. Trzeinski, 1 Gefäß Roggen.

Nach Danzig.

Komorowski, 8 1/2 Traften Rundholz. Derselbe, 3 dito. dito. und rohe Asche.

Wechsel=Cours. Königsberg, den 3. Julii 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.	=		308	gr.
—	71 —		=		306 1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.	=		138	gr.
—	6 —	=	=	=	137 1/2	gr.
Rändige holländische Dukaten		=	=	= fl.	9	15 gr.
Unrändige dito	=	=	=	=	9	3 gr.
Alberts=Thaler rändig	=	=	=	=	4	15 1/2
dito alte	=	=	=	=	4	13
Alte Rubeln	=	=	=	=	3	18 =
Neue dito =	=	=	=	=	3	5 =
Gute dito =	=	=	=	=	3	6 =
Friedr. Wilh. D'or	=	=	=	=	16	5 =
Louis-Carl-d'or	=	=	=	=	15	24 =

Elbingsche Speicher=Getreide=Preise bey Last.

Weizen weisse Poln.	—	— Pfd.	— bis —	Fl.
dito. hochbunte dito.	—	128	—	310 — 300
dito. bunte Thornsche	—	126	—	295 — 285
dito. Werder und Höchsche		124	—	270 — 265
dito. brandspitzige	—	—	—	250 — —
Roggen reine Poln.	—	120	—	210 — 200
Gerst frische	—	103	—	130 — —
dito. alte	—	95	—	120 — —
Haber	—	—	—	85 — —
Erbsen weisse frische	—	—	—	230 — 220
dito. graue frische	—	—	—	240 — 230
Malz	—	—	—	— — —

Ein Haus in der Fischergasse Nr. 283 ist auf Michaeli zu vermiethen. Nähere Nachricht davon giebt der Chirurgus Braun.

Diese Elbingische Anzeigen sind Montags und Donnerstags in der hiesigen Buchhandlung und auf allen Königl. Postämtern zu haben.